

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Roßdorf

Aufgrund der §§ 60 Absatz 1, 62 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf durch Beschluss vom 17. Februar 2017 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treuepflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

- § 9 Einberufung der Sitzung
- § 10 Vorsitz und Stellvertretung

V. Sitzung der Gemeindevertretung

- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit
- § 14 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer, Sitzordnung
- § 15 Teilnahme des Gemeindevorstandes

VI. Gang der Verhandlung

- § 16 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 17 Beratung
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Redezeit
- § 20 Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte
- § 21 Persönliche Erwidrerung und persönliche Erklärung
- § 22 Abstimmung
- § 23 Wahlen

VII. Anträge, Anfragen

- § 24 Anträge
- § 25 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 26 Änderungsanträge, Antragskonkurrenz
- § 27 Rücknahme von Anträgen
- § 28 Anfragen

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 29 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 30 Sachruf und Wortentziehung
- § 31 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

IX. Niederschrift

- § 32 Niederschrift

X. Ausschüsse

- § 33 Aufgaben der Ausschüsse
- § 34 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- § 35 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 36 Stimmrecht, Recht weiterer Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zur Sitzungsteilnahme

XI. Schlussbestimmungen

- § 37 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 38 Arbeitsunterlagen
- § 39 Inkrafttreten

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung (Mitglieder) sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben schriftlich, vor Beginn der Sitzung, der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.

(3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihr/ihm die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

(1) Die Mitglieder erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Gemeindevertretung - in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Juni - der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu. Diese/Dieser leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Die Zusammenstellung wird danach zu den Akten der Gemeindevertretung genommen.

(2) Die Mitglieder haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3

Treuepflicht

(1) Mitglieder dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter/innen handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Grobe Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten kann die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde anzeigen, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6

Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten

(1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Gemeindevertretung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter zu einer Fraktion zusammenschließen.

Eine Fraktion ist ein Zusammenschluss von mindestens 2 Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.

(3) Die Fraktionsvorsitzende/Der Fraktionsvorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7

Rechte und Pflichten

(1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8

Rechte und Pflichten

(1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie seinen Stellvertretern/innen und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder Bürgermeister sowie die oder der Erste Beigeordnete, kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung an.

(2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Jahresterminplan und die Sitzordnung.

(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt nicht öffentlich.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies

eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.

(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

§ 9

Einberufung der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern ein, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.

Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 24 genügen und in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Vorsitzende/der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

(5) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende gibt im Benehmen mit dem Gemeindevorstand einen Jahresterminplan für die Sitzungen der Gemeindevertretung bekannt.

§ 10

Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.

(2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnungen bestehen. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 29, 30, 31 aus.

V. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 11

Öffentlichkeit

(1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, bekanntgegeben werden, soweit dies zulässig ist.

§ 12

Beschlussfähigkeit

(1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreter beschlussfähig.

§ 13

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (gem. § 25 HGO) nicht mitberaten oder - entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Leitung unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Gemeindevertretung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer, Sitzordnung

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel des Schriftführers für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden spätestens um 23.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der

Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

(4) Die Mitglieder sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern weist die Vorsitzende/der Vorsitzende den Sitzplatz an, nachdem sie/er sie angehört hat.

§ 15

Teilnahme des Gemeindevorstandes

(1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen und von den Sitzungen des Gemeindevorstandes Ergebnisniederschriften an die oder den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung und an die Vorsitzenden der Fraktionen zu übersenden.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder Sprecher benennen.

VI. Gang der Verhandlung

§ 16

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,

1. die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern,
2. Tagesordnungspunkte abzusetzen.

(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.

§ 17

Beratung

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.

(2) Zur Begründung des Antrages erhält erst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Dann berichtet der Ausschuss und danach schließt sich die Debatte an.

(3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Redefolge. Jedes Mitglied kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Rednerliste erwidert wird.

(4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt sie/er sich an der Beratung, so überträgt sie/er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.

(5) Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

1. Anfragen zur Klärung von Zweifeln.
2. persönliche Erwidernungen. (§ 21)

(6) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Mitglied mehrmals zur Sache spricht. Die Gemeindevertretung entscheidet, wenn jemand widerspricht.

(7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.

(2) Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach deren Schluss seinen Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen

(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 19

Redezeit

(1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag eines Mitgliedes beträgt höchstens 10 Minuten.

(2) Die Gemeindevertretung kann die Redezeit abweichend festlegen, insbesondere für die Beratung des Haushaltes oder anderer wichtiger Verhandlungsgegenstände.

§ 20

Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte

(1) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hätte nur für einen Ausschuss berichtet.

(2) Auf einen Antrag nach Absatz 1 gibt die Vorsitzende/der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 2 und 3.

§ 21

Persönliche Erwidernungen und persönliche Erklärungen

(1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung – jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwidernungen sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierung abgegeben werden.

(2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem

Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen. Sie dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht erneut aufgreifen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erwidernungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 22

Abstimmung

(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist, mit Ausnahme der Fälle nach §§ 39a Abs. 3 Satz 3 und 55 Abs. 3 HGO, unzulässig.

(3) Nach Schluss der Beratung stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie/er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie/er fragen, wer den Antrag ablehnt.

(4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selber wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.

(5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe, die Schriftführerin/der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreeters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

(6) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie/er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 23

Wahlen

(1) Für Wahlen durch die Gemeindevertretung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

(2) Die Wahlleitung obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden. Sie/Er kann sich von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

VII. Anträge , Anfragen

§ 24

Anträge

(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.

(2) Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Gemeindevertretung sachlich zuständig ist.

(3) Anträge müssen begründet sein und eine klare, für die Verwaltung ausführbare Anweisung, enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

(4) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift ihrer/ihrer Fraktionsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 22 Tage liegen. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Gemeindevorstand und mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied zu.

(5) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies beantragt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

(6) Verspätete Anträge nimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(7) Während der Sitzung sind mündliche und schriftliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Vor Beschlussfassung sind die beantragten Änderungen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.

§ 25

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

(1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt sie/er ab, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angeufen werden.

§ 26

Änderungsanträge, Antragskonkurrenz

(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 24, der als Gegenstand auf der Tagesordnung steht. Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Wortlaut des Hauptantrags, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben, ändert. Konkurrerender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

(2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die Leitung nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.

(3) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt.

(4) Anträge die nicht unter Abs. 1 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

§ 27

Rücknahme von Anträgen

(1) Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder müssen alle Antragsteller die Rücknahme erklären.

(2) Bei der Begründung der Rücknahme von Anträgen beträgt die Redezeit höchstens drei Minuten. Auf Verlangen einer Fraktion kann nach der Rücknahme des Antrags eine Stellungnahme abgegeben werden. Die Redezeit beträgt hierzu jeweils höchstens drei Minuten.

§ 28

Anfragen

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO.

Die Anfragen sind bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung einzureichen.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.

Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Es sind zwei Zusatzfragen gestattet; dabei hat die Fragestellerin oder der Fragesteller Vorrang.

(2) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind nicht zulässig.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 29

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

(2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird. Kann sie/er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er ihren/seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

(3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann die Vorsitzende/der Vorsitzende nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 30

Sachruf und Wortentziehung

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie/Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

(2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 31

Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist spätestens in der folgenden Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 32

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenheit, der verhandelten Gegenstände, der Namen der Redner, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche in den Diensträumen des Rathauses, zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes offen. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes erhalten Kopien der Niederschrift mit der Ladung zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung. Auf Anforderung wird eine Kopie der Niederschrift auch ab dem siebten Tag nach der Sitzung zugeleitet. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.

(4) Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zur folgenden Sitzung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computertext oder E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

(6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer aufzubewahren und kann bei Einwendungen gegen die Niederschrift, auf schriftlich begründeten Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden, von jedem Mitglied der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung, in Anwesenheit der Schriftführerin/des Schriftführers bis zum Ablauf der Frist des Absatzes 4, - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - zum beantragten Tagesordnungspunkt zu einer Zeit abgehört werden, die die Vorsitzende/der Vorsitzende im Benehmen mit der Schriftführerin/dem Schriftführer festlegt. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 33

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre Vorsitzende/Ihr Vorsitzender oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrangter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag. Die Gemeindevertretung kann unbeschadet des § 51 HGO bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

(2) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 34

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

(3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 Satz 2 und 3.

§ 35

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 11 gilt entsprechend.

(3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 36

Stimmrecht, Recht weiterer Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zur Sitzungsteilnahme

(1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Wenn ein Mitglied der Gemeindevertretung einen Antrag gestellt hat, kann es diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn es ihnen nicht als Mitglied angehört.

(3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil; § 15 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen – nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.

(4) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 HGO.

XI. Schlussbestimmungen

§ 37

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.

(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 38

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Gemeindevertretung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

§ 39

Inkrafttreten

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Gemeindevertretung sie beschlossen hat. Sie/Er leitet den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 11. Juli 1997 außer Kraft.

Roßdorf, den 17.02.2017

Günther-Scharmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung